

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT**

Abgeordneter Stefan Henze (AfD)

Wirtschaftskriminalität durch Einführung eines Whistleblower-Schutzes bekämpfen und Hinweisgeber schützen

Anfrage des Abgeordneten Stefan Henze (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 13.05.2019

Die Anzahl der Fallzahlen im Bereich der Wirtschaftskriminalität ist im Jahr 2017 angestiegen (+ 28,7 %) und befindet sich auf dem höchsten Stand der letzten fünf Jahre; vgl. Bundeslagebild BKA Wirtschaftskriminalität. Nach aktueller Mitteilung des BKA belaufen sich die durch Wirtschaftskriminalität verursachten Schäden auf über 50 % des Gesamtschadenvolumens aller in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Vermögensstraftaten; dies bei einem Verhältnis von 74 070 aktenmäßig erfassten Fällen (Stand 2017), die der Wirtschaftskriminalität zugerechnet worden sind, zu insgesamt über 5,5 Millionen Straftaten (Stand 2018). Die Wirtschaftskriminalität um den Dieselskandal im VW-Konzern verursachte allein VW-intern nach aktuellem Stand einen Schaden von über 30 Milliarden Euro.

Die Aufdeckung unternehmensinterner Kriminalität wird im anglo-amerikanischen Rechtsraum durch Whistleblower-Vorschriften gestützt. Das deutsche Rechtssystem hält keine ausdrücklichen Regelungen über Whistleblower (Hinweisgeber, Skandal aufdecker) vor. Nach Auffassung der Bundesregierung sind Mitarbeiter, die auf Missstände in Unternehmen hinweisen, bereits durch das bestehende Arbeitsrecht ausreichend geschützt. Initiativen, den Hinweisgeberschutz auch in Deutschland gesetzlich zu etablieren, z. B. in den Bundesländern Berlin und Hamburg, aber auch im Bund, sind bislang erfolglos geblieben. Zum Teil gibt es in Einzelgesetzen Regelungen, z. B. in § 25 a KWG aus aufsichtsrechtlichen Gründen, im Beamtenstatusrecht, einzelnen Berufsordnungen der Freiberufler oder bei DAX-Unternehmen als Innenrecht auf Grundlage des Corporate-Governance-Kodex, die einen Hinweisgeber-Schutz andeuten. Ein geschlossenes System des Hinweisgeber-Schutzes bzw. explizite Regelungen dazu, insbesondere für in der freien Wirtschaft angestellte Arbeitnehmer, gibt es jedoch nicht. Auf EU-Ebene hat die Kommission am 23.04.2018 verlauten lassen, dass sie eine Richtlinie für sinnvoll halte, die Personen schütze, die Rechtsverstöße gegen Unionsrecht melden. Auch EU-Kommissarin Vera Jourova weist darauf hin, dass Menschen geholfen werden müsse, die Rechtsverstöße aufdecken und melden.

1. Hält die Landesregierung vor diesen Hintergründen oder aus eigenen Erwägungen heraus einen gesetzlichen Hinweisgeberschutz zur Eindämmung und Vermeidung von Wirtschaftskriminalität sowie zum Schutz des Whistleblowers vor zivilrechtlichen und/oder strafrechtlichen Sanktionen ebenfalls für erforderlich?
2. Sollte Niedersachsen nicht Vorreiter sein und einen wirksamen Whistleblower-Schutz, der z. B. im Individualarbeitsrecht und im materiellen wie formellen Strafrecht zu verankern wäre, von der Bundesregierung einfordern?
3. Hat die Landesregierung über ihren Ministerpräsidenten und/oder Wirtschaftsminister im VW-Aufsichtsrat nach den Vorkommnissen des Dieselskandals darauf hingewirkt, dass in den Compliance-Richtlinien des VW-Konzerns und seiner Tochterunternehmen expliziter Hinweisgeberschutz zur Vermeidung von möglichen arbeitsrechtlichen und/oder strafrechtlichen Konsequenzen bei Hinweisgebung installiert wird, und wenn ja, wie sehen diese Regelungen konkret aus bzw. wenn nein, warum nicht?

(Verteilt am 15.05.2019)